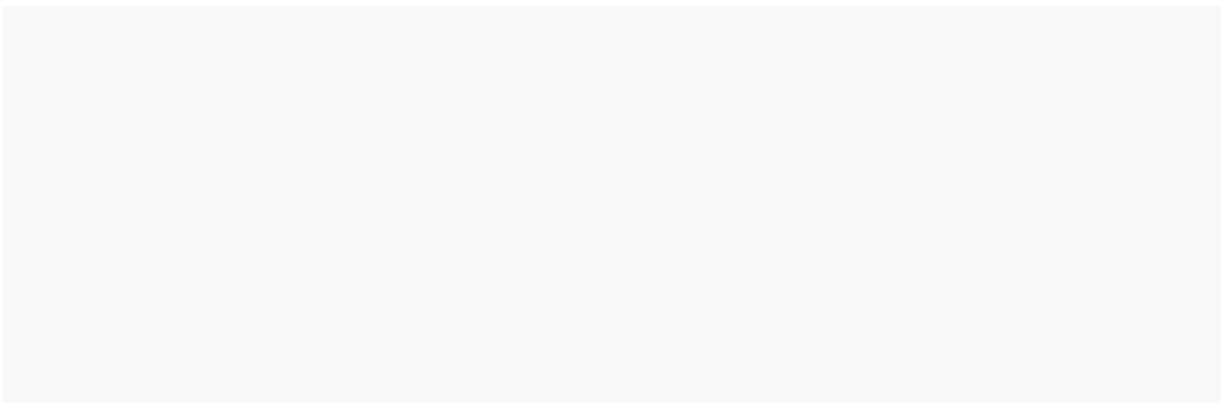


Satzung über die Erhebung
von Marktstandgebühren
in der Stadt Bad Segeberg



Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Gebühr
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Entstehen der Gebührenpflicht
- § 4 Bemessung der Marktstandgebühr
- § 5 Fälligkeit und Einziehung
- § 6 Sonderregelung für Jahrmärkte
- § 7 Billigkeitsregelung
- § 8 Aufrechnung
- § 9 Rechtsmittel
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12. Dezember 2017 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Bad Segeberg erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Überlassung fester Marktstände auf öffentlichen Straßen und Plätzen aus Anlass von Wochenmärkten und Jahrmärkten ist eine Marktstandgebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Marktstandgebühr ist der Benutzer oder die Benutzerin des Platzes verpflichtet.
- (2) Wer durch andere Personen einen Platz in Anspruch nehmen lässt, haftet für die Marktstandgebühren dieser Person. Ebenso haftet der Eigentümer oder die Eigentümerin der feilgebotenen Waren und der aufgestellten Einrichtungen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Marktstandes.

§ 4 Bemessung der Marktstandgebühr

(1) Die Marktstandgebühr bemisst sich ab dem 01.01.2018 auf

a) Jahrmärkten:

1. Für Geschäfte aller Art pro Tag und m ²	0,70 Euro,
mindestens jedoch	4,20 Euro.

Übersteigt der eingenommene Raum 20 m², so werden für jeden weiteren m² nur 0,30 Euro berechnet.

2. Für abgestellte Fahrzeuge, deren Verbleib auf dem Marktplatz von der Marktaufsicht genehmigt wird, ist ein tägliches Standgeld zu zahlen und zwar je Fahrzeug	4,20 Euro
---	-----------

b) Wochenmärkte

Für die Benutzung des Platzes zum Verkauf der zugelassenen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs je laufenden Meter Frontlänge und Markttag	2,20 Euro,
mindestens jedoch	6,60 Euro.

(2) Bruchteile eines Quadratmeters, eines laufenden Meters und angefangene Tage gelten als volle Quadratmeter, laufende Meter bzw. Tage.

(3) Wird der Marktstand nicht innerhalb festgesetzter Frist geräumt, ist für jeden Tag des Verzugs die volle Marktstandgebühr zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit und Einziehung

(1) Die Marktstandgebühr ist unverzüglich nach Zuweisung des Marktstandes, im Falle des § 6 nach Zulassung zum Jahrmarkt, an die Stadtkasse Bad Segeberg zu überweisen oder an den mit der Einziehung beauftragten Person der Stadt zu zahlen.

(2) Die Quittung über die eingezahlte Marktstandgebühr ist auf Verlangen der beauftragten Person der Stadt vorzulegen.

(3) Marktbesicker und Marktbesickerinnen, die die Marktstandgebühr nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet haben, sind zur Zahlung eines Aufschlages von 50 % zur vollen Marktstandgebühr verpflichtet.

(4) Die Marktstandgebühr unterliegt der Beitreibung nach den Vorschriften des Allgemeinen

Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVWG) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der zurzeit gültigen Fassung.

(5) Die Marktstandgebühr auf Wochenmärkten, die jährlich abgerechnet wird, ist in vierteljährlichen Raten im Voraus fällig. Wird der Marktstand nicht mehr in Anspruch genommen, ist die Marktstandgebühr noch für das laufende Vierteljahr zu zahlen.

§ 6

Sonderregelung für Jahrmärkte

Die örtliche Ordnungsbehörde kann nach erteilter Zulassung zum Jahrmarkt eine Abschlagszahlung in Höhe von 2/3 der sich aus § 4 ergebenden Marktstandgebühr verlangen.

§ 7

Billigkeitsregelung

(1) Bei vorzeitigem Abbruch oder nicht voller Inanspruchnahme des zugewiesenen Marktstandes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung der Marktstandgebühr.

(2) Abschlagszahlungen nach § 6 werden nur erstattet, wenn der Marktbesicker oder die Marktbesickerin seinen oder ihren Antrag auf Zuweisung eines Marktstandes mindestens 4 Wochen vor Beginn des Jahrmarktes widerruft.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Satzung der Stadt Bad Segeberg über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen vom 06.06.1995 in der Fassung der Bekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

8

Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Forderungen aus Marktstandgebühren der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 9

Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Marktstandgebühr kann der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Bad Segeberg zu richten. Gegen den Widerspruchsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Ratzenau-Str. 13, 24837 Schleswig, erhoben werden.

(2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 13.12.2017 in Kraft.

(2) Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Bad Segeberg, den 18.12.2017

gez.

L. S.

Dieter Schönfeld
Bürgermeister